



## Stellungnahme zum

### Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG“ (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)

### Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.**

**August 2024**

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt grundsätzlich die Novellierung in ihrer Zielsetzung, die nationale Gesetzgebung an die Änderungen der EU-Richtlinie 2003/87/EG anzupassen und den nationalen Brennstoffemissionshandel in das europäische Emissionshandelssystem (ETS II) zu integrieren. In Deutschland soll der ETS II im Wesentlichen den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG) ablösen. Die vorgesehenen Anpassungen betreffen zentrale Regelungen zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung, insbesondere in den Sektoren Wärme und Verkehr.

#### GRUNDSÄTZLICHES

Die EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG, die bereits 2003 die Grundlage für das erste europäische Emissionshandelssystem (EU ETS I) legte, hat sich als marktliches Schlüsselement zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und damit als integraler Bestandteil der europäischen Klimapolitik etabliert. Mit den im Jahr 2023 beschlossenen Änderungen wurde die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Gebäude- und Verkehrssektor (ETS II) auf den Weg gebracht. Das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 stellt somit die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationale Gesetzgebung dar.

Ein CO<sub>2</sub> Preis ist sinnvoll und zielführend; verlässlich und wirksam umgesetzt sorgt er für Innovation und eine nachhaltige, in die Zukunft gerichtete Entwicklung gerade auch des deutschen Mittelstandes. Bei seiner Einführung kommt es darauf an, die Belange der Unternehmen mitzudenken: Sie brauchen Verlässlichkeit und Planbarkeit, um ihre Investitionen u.a. am Klimaschutz auszurichten zu können. Es bedarf eines klaren Preispfades, da ein solcher erheblich einfacher in die Unternehmensstrategie zu integrieren ist als volatile Preise. Die



eingenommenen Mittel dürfen nicht in den allgemeinen Haushalt fließen, sondern müssen vollständig wieder in die betroffene Wirtschaft zurückgelenkt werden.

## KONKRETER TEIL

### 1. Angemessene und realistische Fristen zur Umsetzung neuer Berichtspflichten

Der Emissionshandel ist ein ökonomisch ausgerichtetes, transparentes Instrument zur Reduktion von Treibhausgasen, das Unternehmen jedoch auch zur Einhaltung umfangreicher Berichts- und Nachweise verpflichtet, sofern sie Inverkehrbringer von Brennstoffen sind. Diese Pflichten sind mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden, insbesondere wenn grundlegende Änderungen in der Verfahrenslogik eingeführt werden.

*Es ist daher essenziell, dass betroffene Unternehmen ausreichend Vorlaufzeit erhalten, um sich auf neue Anforderungen vorzubereiten und diese fristgerecht erfüllen zu können.*

Die in der TEHG-Novelle vorgesehenen Fristen sollten angepasst werden, um die Erfüllbarkeit zu gewährleisten. Konkret wird vorgeschlagen, die Frist für die Berichterstattung über die im Jahr 2025 in Verkehr gebrachten Brennstoffe auf den 30. April 2026 zu verlängern. Ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2024 würde insbesondere für neu erfasste Anlagenbetreiber eine erhebliche zusätzliche Belastung darstellen. Um diesen Betrieben eine realistische Anpassungszeit zu geben, sollten die Berichtspflichten für neu erfasste Anlagenbetreiber erst ab dem 1. Januar 2025 gelten.

### 2. Klare Regelungen für langfristige Planungssicherheit

Die in der TEHG-Novelle vorgesehene Möglichkeit, für das Jahr 2027 eine Preisfestlegung für CO<sub>2</sub>-Zertifikate vorzunehmen und damit die Planungssicherheit des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) befristet fortzuführen, wird grundsätzlich positiv bewertet.

*Ab 2027 soll der nationale Brennstoffemissionshandel (BEHG) am durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Preis des europäischen Emissionshandels (ETS I) ausgerichtet werden. Diese Maßnahme könnte jedoch signifikante Preissteigerungen nach sich ziehen. Um eine bessere Planbarkeit für Unternehmen zu gewährleisten, wird empfohlen, bis 2027 noch einen klar definierten Festpreis beizubehalten, bevor der nationale Brennstoffemissionshandel in den ETS II überführt wird.*

### 3. Entlastung für mittelständische Unternehmen

Die vorgeschlagenen Neuerungen bergen das Potenzial für erhebliche Mehrbelastungen in vielen Bereichen. Die üblichen Investitionszyklen mittelständiger Unternehmen sind üblicherweise weitaus länger als die Notwendigkeiten für Neuinvestitionen, wie sie sich nunmehr aus den vorgelegten Regelungen ergeben.

*Es ist entscheidend, dass bei der Umsetzung des TEHG und der Integration in den ETS II die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen mittelständischer Unternehmen stärker berücksichtigt werden.*

### 4. Sicherstellung einer mittelstandsgerechten Umsetzung des Emissionshandels

Angesichts der tiefgreifenden Änderungen im Emissionshandel und den damit verbundenen Herausforderungen für mittelständische Unternehmen, fordern wir, dass die Bundesregierung sicherstellt, dass die Umsetzung der TEHG-Novelle den besonderen Anforderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gerecht wird:

- **Einführung eines gesonderten Mittelstandsfonds vergleichbar zum Klimageld:** Zur Abmilderung der finanziellen Belastungen, die durch steigende CO<sub>2</sub>-Preise und die Komplexität der neuen Berichtspflichten entstehen, sollte ein spezifischer Mittelstandsfonds eingerichtet werden. Dieser Fonds könnte dazu beitragen, zusätzliche Kosten für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) zu kompensieren, die nicht die gleichen Ressourcen wie Großunternehmen zur Verfügung haben, um sich an neue Marktbedingungen anzupassen.
- **Verlängerung der Übergangsfristen:** Um sicherzustellen, dass mittelständische Unternehmen ausreichend Zeit zur Anpassung an die neuen Anforderungen haben, fordern wir eine Verlängerung der Übergangsfristen für die Einführung neuer Berichtspflichten für Inverkehrbringer von Brennstoffen und Preisregelungen. Eine schrittweise Einführung über mehrere Jahre hinweg würde es diesen Unternehmen ermöglichen, die notwendigen Anpassungen ohne übermäßigen Zeitdruck vorzunehmen.
- **Schaffung eines festen Preiskorridors bis zur vollständigen Integration in den ETS II:** Um Planungssicherheit zu gewährleisten und das Risiko von Preisspitzen zu minimieren, sollte bis zur vollständigen Integration des nationalen Brennstoffemissionshandels in den ETS II ein fester Preiskorridor für CO<sub>2</sub>-Zertifikate gelten. Dies würde den Unternehmen im Mittelstand helfen, ihre Energiebeschaffung und Preisgestaltung verlässlich zu planen und so wirtschaftliche Stabilität zu wahren.

- **Berücksichtigung der speziellen Belastungssituation von KMU:** Bei der Berechnung und Umsetzung von Entlastungseffekten sollte auf aktuelle und realistische Daten zurückgegriffen werden, die die spezifische Situation und die Belastungen von mittelständischen Unternehmen adäquat widerspiegeln. Es ist notwendig, dass entstehende Mehrbelastungen transparent und in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen stehen.

## Fazit

Um die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu erreichen, kommt es aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES darauf an, passgenaue, am Markt und am Wettbewerb ausgerichtete, kostenoptimale Lösungen zu erarbeiten.

Der Mittelstand braucht einen CO<sub>2</sub>-Preis, der wettbewerbsgerecht und wirksam ist und Unternehmen nicht mit Bürokratie belastet. Zudem müssen die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung an die Wirtschaft und die privaten Haushalte zurückgelenkt werden. Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung – das zeigten zumindest die Erfahrungen mit dem bereits für die Sektoren Energie und große Teile der Industrie auf EU-Ebene bestehenden Emissionshandel – ist ein wirksames marktwirtschaftliches Instrument, um Unternehmen branchenübergreifend fit für die Zukunft zu machen, die richtigen, kostenoptimalen Anreize zu setzen und gleichzeitig die Transaktionskosten zu begrenzen.

Eine wichtige Rolle kommt zudem einem rechtzeitigen Informationstransfer seitens der Bundesregierung in Richtung Unternehmen zu, der nicht nur operative und strategische Maßnahmen erfordert, sondern auch eine vorbereitende und durchdachte Kommunikationsstrategie, um frühst- und bestmöglich auf die zukünftigen Erfordernisse vorzubereiten.

*DER MITTELSTANDSVERBUND ist der politische Spitzenverband kooperierender mittelständischer Unternehmen aus Handel, Handwerk und Dienstleistungs- sowie produzierendem Gewerbe in Deutschland und Europa. Hauptaufgabe des in Berlin und mit weiteren Standorten in Brüssel und Köln ansässigen Verbandes liegt in der Interessenvertretung von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen aus 45 Branchen, die in rund 310 Verbundgruppen organisiert sind.*